

29.05.98

R

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes
zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG)****A. Zielsetzung**

Mit dem Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) werden die Bundesgesetze mit Berührungen zum Insolvenzrecht inhaltlich und redaktionell angepaßt. Seit seiner Verkündung am 18. Oktober 1994 ist jedoch weiterer Anpassungs- und Änderungsbedarf aufgetreten.

B. Lösung

Diesem Änderungsbedarf soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden. Er beinhaltet deshalb ganz überwiegend lediglich redaktionelle Anpassungen an die Insolvenzordnung. Zum Teil wurden auch Vorschriften, auf die sich Änderungsbefehle des EGInsO beziehen, aufgehoben, so daß diese Änderungsbefehle ihrerseits aufgehoben werden müssen.

Mit der Änderung des Rechtsberatungsgesetzes im Hinblick auf die Personen oder Stellen, die den Schuldner im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens bei dem außergerichtlichen Einigungsversuch mit seinen Gläubigern unterstützen, wurde lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit die bereits mit der Insolvenzordnung vollzogene Rechtsänderung nachgezeichnet.

Fristablauf: 10.07.98

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die in diesem Entwurf enthaltenen Änderungen sind entweder lediglich redaktioneller Art oder dienen der Rechtsklarheit. Mehrbelastungen der Haushalte von Bund, Ländern oder Gemeinden sind deshalb nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, etwa für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme, fallen nicht an.

Bundesrat

Drucksache 501/98

29.05.98

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes
zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 29. Mai 1998

031 (121) - 410 00 - In 2/98

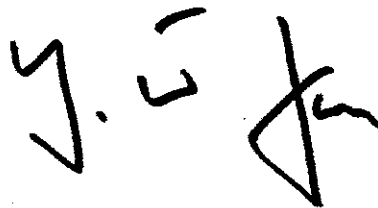
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur
Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. L. J.', is written over the signature line.

Fristablauf: 10.07.98

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes
zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG)**

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 6“ und die Angabe „5.“ durch die Angabe „6.“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 6 und Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 5, 7 und 8“ und Angabe „Nr. 5 bis 7“ durch die Angabe „Nr. 5 bis 8“ ersetzt.

2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „8 und 9“ durch die Angabe „8 bis 10“ und die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „7 bis 9“ ersetzt.

b) Es werden folgende neue Nummern 2 a und 2 b eingefügt:

„2 a. In § 16 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe 'Nr. 10' durch die Angabe 'Nr. 9' ersetzt.“

„2 b. In § 45 werden die Worte 'Konkursverwalter, Vergleichsverwalter' durch das Wort 'Insolvenzverwalter' ersetzt.“

3. Artikel 17 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 17

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Artikel 1 § 3 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort 'Konkursverwalter' durch das Wort 'Insolvenzverwalter' ersetzt.

b) Der Punkt am Ende von Nummer 8 wird durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgende neue Nummer 9 angefügt:

'9. die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldnern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannte Person oder Stelle im Rahmen ihres in der genannten Vorschrift umrissenen Aufgabenbereichs.' "

4. In Artikel 18 Nr. 8 wird die Angabe „§ 807 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 807 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

5. Artikel 23 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

'(1) Die Vorschrift des § 125a Abs. 1 findet auf die dem Registergericht zu machenden Mitteilungen, die Vorschriften der §§ 127, 129, 130, 141a bis 143 finden auf die Eintragungen in das Genossenschaftsregister entsprechende Anwendung.' "

6. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 20a eingefügt:

„20a. In § 651k Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte 'Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses' jeweils durch die Worte 'Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen' ersetzt.“

b) Die Nummern 28 und 29 werden aufgehoben.

7. Artikel 39 wird aufgehoben.

8. Artikel 44 wird aufgehoben.

9. In Artikel 47 werden die Nummern 20 und 21 aufgehoben.

10. In Artikel 48 Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „hätten“ die Wörter „(Krise der Gesellschaft)“ eingefügt.

11. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 11 und 12 werden aufgehoben.

b) In Nummer 34 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ferner wird die Angabe '§ 76 Abs. 4' durch die Angabe '§ 76 Abs. 3' ersetzt.“

12. Artikel 51 Nr. 4 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„Die Angabe 'und 43' wird gestrichen; das Wort 'Konkursverfahren' wird durch das Wort 'Insolvenzverfahren' ersetzt.“

13. Artikel 57 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 57
Änderung der Patentanwaltordnung

Die Patentanwaltordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

'9. wenn der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bewerbers eröffnet oder der Bewerber in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;'

b) Die Nummer 10 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 10 und 11.

2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 9 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die neuen Nummern 9 bis 11.

b) Die neue Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

'9. wenn der Patentanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das

Vermögen des Patentanwalts eröffnet oder der Patentanwalt in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;'

3. In § 23 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe 'Nr. 12' durch die Angabe 'Nr. 11' ersetzt.

4. In § 60 wird die Nummer 1 aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die neuen Nummern 1 bis 3.

5. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe '§ 60 Nr. 1 und 4' durch die Angabe '§ 60 Nr. 3 ersetzt.'

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe '§ 60 Nr. 3' durch die Angabe '§ 60 Nr. 2' ersetzt.

6. In § 154 b Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe 'Nr. 12' durch die Angabe 'Nr. 11' ersetzt."

14. Artikel 62 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 62

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 46 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 4 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die neuen Nummern 4 und 5.

b) Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

'4. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Steuer-

beraters oder Steuerbevollmächtigten eröffnet oder der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;“.

15. Artikel 69 wird aufgehoben.

16. Artikel 71 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.

b) Der neuen Nummer 1a wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte 'Vergleichs- oder Konkursverfahren' durch das Wort 'Insolvenzverfahren' ersetzt.“

17. In Artikel 79 Nr. 9 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

18. Artikel 87 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 7a eingefügt:

„7a. In § 53c Abs. 3a Nr. 2 werden die Worte 'des Konkurses' durch die Worte 'der Eröffnung des Insolvenzverfahrens' ersetzt.“

b) Es wird folgende neue Nummer 11a eingefügt:

„11a. § 84 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

'3. mit der Liquidation oder Insolvenz eines Versicherungsunternehmens befaßte Stellen,'“

Artikel 2

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 und in § 31 werden jeweils die Worte „Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister“ durch die Worte „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt. In der Überschrift zu § 31 wird hinter dem Wort „Genossenschafts-“ ein Komma und das Wort „Partnerschafts-“ eingefügt.
2. In § 36 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 811 Nr. 4 und 9“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 4 und 9“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 77 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Konkursvorrechte“ durch das Wort „Vorrechte“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Umweltauditgesetzes

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Umweltauditgesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Konkursdelikte“ durch das Wort „Insolvenzstraftaten“ ersetzt.“

Artikel 5

Änderung des Signaturgesetzes

In § 11 Abs. 3 und in § 13 Abs. 4 Satz 2 des Signaturgesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) werden die Worte „eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens“ jeweils durch die Worte „eines Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

In Artikel 36 und 37 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Konkursausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Insolvenzgeld“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

In § 29 Abs. 4 Satz 2 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch... geändert worden ist, werden das Wort „Verwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ und das Wort „Gesamtvollstreckungsordnung“ durch das Wort „Insolvenzordnung“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das bisherige Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsrecht wird durch ein einheitliches Insolvenzrecht ersetzt. Die neue Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) wird am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Hierdurch müssen zahlreiche Rechtsvorschriften terminologisch und inhaltlich angepaßt werden (z. B. Insolvenzverfahren statt Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren). Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO), das zusammen mit der Insolvenzordnung 1994 beschlossen wurde (BGBl. I S. 2911), sieht die erforderlichen Anpassungen von Bundesgesetzen vor, die bis zum Zeitpunkt seiner Verkündung am 18. Oktober 1994 notwendig waren. Seit Oktober 1994 entstand jedoch weiterer Anpassungs- und Änderungsbedarf, dem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden soll.

Da der Entwurf bis auf Artikel 1 Nr. 3 lediglich redaktionelle Änderungen vorsieht, sind keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

Auch die Einfügung von Artikel 1 § 3 Rechtsberatungsgesetz beinhaltet lediglich eine Klarstellung der bereits durch § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung erfolgten Rechtsänderung, so daß auch insofern keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalt zu erwarten sind. Sonstige Kosten, etwa für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme, fallen nicht an.

Aus den bereits genannten Gründen sind ebenfalls keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Anpassung der Verweisungen an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Bundesnotarordnung.

Zu Nummer 2

Anpassung der Verweisungen an die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) erfolgten Änderungen und redaktionelle Angleichung von § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung an die Insolvenzordnung.

Zu Nummer 3

Für Verbraucher und Kleingewerbetreibende sieht die neue Insolvenzordnung ein mehrstufiges Verfahren für die Erteilung der Restschuldbefreiung vor. Zunächst muß der Schuldner eine außergerichtliche Schuldenregulierung mit seinen Gläubigern versuchen. Dabei hat er sich der Hilfe einer hierzu geeigneten Person (etwa Rechtsanwalt oder Notar) oder Stelle (etwa qualifizierte Schuldnerberatungsstelle) zu bedienen. Diese müssen dem Schuldner als Beleg für den erfolglosen Einigungsversuch eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, die er mit dem Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens vorzulegen hat. Dies ist Zulässigkeitsvoraussetzung für das gerichtliche Verfahren. Auf Grund der Ermächtigungsregelung in § 305 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz InsO bestimmen die Länder in Ausführungsgesetzen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind. Um zu verhindern, daß diese Personen oder die Angehörigen dieser Stellen bei ihrer Beratungstätigkeit wegen Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz belangt werden, wird in der neu angefügten Nummer 9 klargestellt, daß diese Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs eine zulässige Tätigkeit ausüben. Allerdings gilt dies nur für den außergerichtlichen Bereich und auch hier nur insofern, als diese Tätigkeit im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs erfolgt.

Zu Nummer 4

Anpassung an die Änderungen von § 807 Zivilprozeßordnung (ZPO) im Rahmen der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039).

Zu Nummer 5

Anpassung an die Änderungen des Justizmitteilungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430).

Zu Nummer 6

Mit Buchstabe a erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie der InsO.

Mit Buchstabe b sollen den durch die Kindschaftsrechtsreform erfolgten Änderungen Rechnung getragen werden. Mit dem Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) wurde durch Artikel 1 Nr. 22 § 1680 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) neu gefaßt und durch Artikel 1 Nr. 48 § 1670 BGB aufgehoben.

Zu Nummer 7

Das Kabelpfandgesetz wurde durch Artikel 13 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 aufgehoben, als Folge war auch Artikel 39 aufzuheben.

Zu Nummer 8

Durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) wurde das Kapitalerhöhungsgesetz (KapErhG) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 aufgehoben, als Folge war auch Artikel 44 aufzuheben.

Zu Nummer 9

Durch Artikel 6 Umwandlungsbereinigungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) wurden die §§ 339 - 393 Aktiengesetz (AktG) aufgehoben, so daß die diesbezüglichen Änderungsbefehle gegenstandslos sind.

Zu Nummer 10

Durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) wurde der Wortlaut von § 32a GmbH-Gesetz geändert, so daß insofern auch das EGInsO angepaßt werden mußte.

Zu Nummer 11

Durch Artikel 7 des Umwandlungsbereinigungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) wurden die §§ 93a - 93s GenG aufgehoben, so daß die diesbezüglichen Änderungsbefehle in den Nummern 11 und 12 gegenstandslos sind. In Nummer 34 wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nummer 12

Notwendige Berichtigung des Änderungsbefehls.

Zu Nummer 13

Durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) und durch andere Gesetze wurden zahlreiche Vorschriften der Patentanwaltsordnung (PatAnwO) geändert, so daß die entsprechenden Änderungsbefehle des Einführungsgesetzes an die aktuelle Fassung der PatAnwO angepaßt werden mußten.

Zu Nummer 14

Anpassung an das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387).

Zu Nummer 15

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569) wurde die Wirtschaftsprüferordnung wesentlich geändert, so daß die Änderungsbefehle des Einführungsgesetzes nicht mehr passen.

Zu Nummer 16

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie der Insolvenzordnung.

Zu Nummer 17

§ 63a Abs. 3 KWG, der sich auf die Verfahren nach der Gesamtvollstreckungsordnung bezieht, ist aufzuheben.

Zu Nummer 18

Redaktionelle Anpassung an die Insolvenzordnung.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Nach der Aufnahme der Partnerschaft in die Insolvenzordnung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom ... (BGBl. I ...) sind auch die entsprechenden registerrechtlichen Vorschriften der Insolvenzordnung anzupassen.

Zu Nummer 2

Nach der Änderung von § 811 durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) war auch die Verweisung in § 36 Abs. 2 Insolvenzordnung anzupassen.

Zu den Artikeln 3 - 7

Redaktionelle Anpassungen an die Insolvenzordnung.

10.07.98

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGLnsOÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 1 § 3 Nr. 9 RBerG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist Artikel 1 § 3 Nr. 9 wie folgt zu fassen:

"9. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldnern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannte Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereichs."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung des Rechtsberatungsgesetzes soll die Fassung erhalten, die der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze - Gesetzesantrag der Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein - BR-Drucks. 783/97 - vorsieht. Die im Regierungsentwurf zusätzlich enthaltenen Wörter "außergerichtliche" und "in der genannten Vorschrift umrissenen" müssen entfallen.

- a) Die in der neu angefügten Nummer 9 enthaltene Klarstellung zur Befugnis von Personen oder Stellen, die nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannt sind, darf sich nicht auf den außergerichtlichen Bereich beschränken. Vielmehr bedürfen Verbraucher und Kleingewerbetreibende gerade auch dann kompetenter Unterstützung, wenn sie nach dem Scheitern einer außergerichtlichen Einigung den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und einen Schuldenbereinigungsplan vorgelegt haben. Bei der Fassung des Regierungsentwurfs müßte der Schuldner auf die Hilfe eingearbeiteter Personen oder Stellen, denen er ein besonderes Vertrauen entgegenbringt, ver-

zichten und seine Rechtsangelegenheiten anderweitig besorgen lassen. Das erscheint sowohl für den Fall der Monatsfrist des § 305 Abs. 3 InsO als auch im übrigen für Verhandlungen über den Schuldenbereinigungsplan (vgl. dazu Stellungnahme zu Artikel 2 des Entwurfs - § 305 Abs. 4 neu - InsO -) nicht zumutbar und verfahrensökonomisch kontraproduktiv.

- b) Die Insolvenzordnung regelt in § 305 Abs. 1 die Zulässigkeitsvoraussetzung für das gerichtliche Verfahren, nicht den Aufgabenbereich einer nach Landesrecht als geeignet anerkannten Stelle. Die vom Schuldner vorzulegende Bescheinigung dieser Stelle über eine erfolglos versuchte außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern beschreibt nicht den Aufgabenbereich der Stelle. Ihr Anforderungsprofil und damit auch der Aufgabenbereich erschließt sich aus dem Landesrecht. Deshalb ist entsprechend dem Bundesratsentwurf von einer Verknüpfung zwischen § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung und dem Aufgabenbereich der geeigneten Stellen abzusehen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (§ 305 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 5 - neu - InsO)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

3. § 305 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörter "Mit dem" die Wörter "schriftlich einzureichenden" eingefügt.

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 vertreten lassen. § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Vordrucke für die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Vordrucke eingeführt sind, muß sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden."

Begründung:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze - Gesetzesantrag der Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein - BR-Drucks. 783/97 - enthält Regelungen zur Vereinfachung und Verbesserung des Insolvenzverfahrens. Hiervon

werden zum neuen Verbraucherinsolvenzverfahren die Vorschläge aufgegriffen, einen Formblattzwang für den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens einzuführen und die Vertretungsbefugnis des Schuldners durch Angehörige der geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 vor dem Insolvenzgericht zu regeln.

Im einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Ergänzungen zu bemerken:

Zu a):

Abweichend von den allgemeinen Vorschriften hat nach § 305 Insolvenzordnung der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Reihe weiterer Unterlagen einzureichen. Durch die einzufügenden Wörter wird klargestellt, daß nicht nur die im Gesetz aufgeführten Bescheinigungen und Verzeichnisse schriftlich einzureichen sind, sondern auch der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eine Erklärung zu Protokoll also nicht zulässig ist.

Zu b)

Absatz 4 - neu -:

Obwohl die Angehörigen der als geeignet anerkannten Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit eine nach dem Rechtsberatungsgesetz zulässige Tätigkeit ausüben, ist ihnen nach § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung selbst dann ein Auftreten in der mündlichen Verhandlung verwehrt, wenn sie vom Schuldner als Bevollmächtigte oder Beistände benannt sind. Oftmals wird aber der Schuldner gerade den Angehörigen dieser geeigneten Stelle ein besonderes Vertrauen entgegenbringen und Wert darauf legen, daß ihn die Stelle auch im gerichtlichen Verfahren unterstützt. Für das Schuldenbereinigungsplanverfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Neunten Teils ist es jedenfalls verfahrensökonomisch vorzugswürdig, den aus dem vorgerichtlichen Einigungsversuch mit allen Einzelheiten vertrauten Angehörigen der geeigneten Stellen zu gestatten, auch an einer etwaigen Verhandlung über den Schuldenbereinigungsplan vor Gericht mitzuwirken. Zwar kann nach § 5 Abs. 2 InsO das Verfahren über die Ersetzung der Zustimmung nach § 309 InsO auch ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden, doch wird sich häufig anbieten, daß die Gläubiger ihre Position mündlich erläutern können. Für diesen Fall muß den Angehörigen der geeigneten Stellen die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ermöglicht werden. Das gleiche gilt für als geeignet anzusehende Personen, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind. Dem Gericht bleibt es dabei unbenommen, im Einzelfall diesen Personen nach § 157 Abs. 2 ZPO den Vortrag in der mündlichen Verhandlung zu untersagen, soweit sie vorübergehend oder dauernd ernstlich nicht fähig sind, geeignet vorzutragen.

Absatz 5 - neu -:

Die Insolvenzordnung hat zur Verhinderung einer übermäßigen Belastung der Gerichte vor das Verbraucherinsolvenzverfahren das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren vorgeschaltet.

§ 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO verpflichtet den Schuldner, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 311 InsO die dort genannten Unterlagen beizufügen. Dabei handelt es sich um die Bescheinigung, daß eine au-

Bergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans erfolglos versucht wurde, den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung oder die Erklärung, daß Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll, das Vermögensverzeichnis, das Verzeichnis der Gläubiger und der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen sowie den Schuldenbereinigungsplan. Das Kernstück der vom Schuldner einzureichenden Unterlagen ist der Schuldenbereinigungsplan, er enthält die zwischen Schuldner und Gläubigern getroffenen Vereinbarungen zur Schuldenregulierung. Das Vorverfahren ist vom Gesetzgeber bewußt als Filter vor das gerichtliche Verfahren gesetzt. Die für das gerichtliche Verfahren notwendigen Vorarbeiten sollen in Zusammenwirken zwischen Schuldner und geeigneter Stelle oder Person geleistet werden. Hierzu gehört eine Auflistung der Forderungen, das Aufdecken der vorhandenen Einkommensquellen sowie das Ordnen der Belege als notwendige Voraussetzung für die Kontaktaufnahme mit den Gläubigern. Im gerichtlichen Verfahren muß auf geordnete Unterlagen zurückgegriffen werden können. Als geeignete Stellen und Personen, vor denen das außergerichtliche Vorverfahren durchgeführt wird, kommen eine Vielzahl von Schuldnerberatungseinrichtungen, die rechtsberatenden Berufe und sonstige geeignete und qualifizierte Persönlichkeiten in Betracht. Ohne nähere Festlegung des Inhalts der nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO vorzulegenden Unterlagen würden die Gerichte mit von den jeweiligen Stellen und Personen selbst entworfenen Unterlagen konfrontiert, die von Fall zu Fall voneinander abwichen. Dies erschwert die Prüfung der Anträge erheblich. Aus diesem Grunde sollten für die genannten Unterlagen Vordrucke durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, deren Verwendung zur Pflicht gemacht wird. Ein derartiger Vordruckzwang ist für die betroffenen Schuldner, die geeigneten Personen und Stellen und die Insolvenzgerichte hilfreich. Der Schuldner läuft nicht Gefahr, einzelne Angaben, die das Gericht für notwendig erachtet, zu vergessen. Die Vordrucke enthalten Hinweise für die geeigneten Personen und Stellen, welche Angaben gegenüber dem Gericht notwendig sind, und strukturieren damit inhaltlich das vorgerichtliche Verfahren, ohne in die gewünschte Freiheit des Verfahrensablaufs selbst einzugreifen. Schließlich ermöglicht die Abgabe der notwendigen Anträge, Erklärungen, Verzeichnisse und Pläne auf Formblättern dem Gericht eine zügige Prüfung auf Vollständigkeit. Darüber hinaus fördert der Vordruckzwang die Entwicklung von Software, die in gleicher Weise bei geeigneten Personen und Stellen und bei den Insolvenzgerichten zum Einsatz kommen kann. Aus diesem Grund wird auch die Möglichkeit vorgesehen, für die maschinelle Bearbeitung gesonderte Vordrucke einzuführen.